

## Bescheid

über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 16. November 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.02.2012

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-37/12

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.11-1811**

**Geltungsdauer**

vom: **8. Februar 2012**

bis: **30. November 2016**

**Antragsteller:**

**Deutsche Rockwool Mineralwoll**

**GmbH & Co. OHG**

Rockwool Straße 37-41

45966 Gladbeck

**Zulassungsgegenstand:**

**Dämmschichtbildender Baustoff**

**"CONLIT Bandage" (Brandschutzgewebe)**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-1811 vom 3. November 2011.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der dämmschichtbildende Baustoff "CONLIT Bandage" (Brand-schutzgewebe).

Die Wirkungsweise des Baustoffs beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt. Dabei entsteht kein nennenswerter Blähdruck.

1.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff "CONLIT Bandage" ist ein schwerentflammbarer Baustoff, Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1<sup>1</sup>.

Er darf auf oder zwischen massiv mineralischen Baustoffen (Mindestrohichte 1500 kg/m<sup>3</sup>) und Gipskartonplatten sowie freihängend angeordnet werden.

Die Schwerentflammbarkeit des dämmschichtbildenden Baustoffs ist nicht nachgewiesen, wenn zusätzlich Anstriche o. Ä. aufgebracht werden.

1.1.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "CONLIT Bandage" ist ein werksmäßig hergestelltes Brandschutzgewebe, das aus einem Glasfilamentgewebe<sup>2</sup> mit einem Flächengewicht von 200 g/m<sup>2</sup> als Träger besteht, das beidseitig maschinell auf beiden Seiten – im Farbton Grau auf der Innenseite und im Farbton Weiß auf der Außenseite – mit einer halogenhaltigen dämmschichtbildenden Masse<sup>3</sup> als Wirkschicht beschichtet ist.<sup>4</sup>

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der dämmschichtbildende Baustoff nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dient zur Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in bzw. auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Er verhindert im Brandfall den Wärmedurchtritt durch sein Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Baustoffs als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z. B. aus Stahl, Stahlbeton oder Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten,
- Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens und
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, in bzw. auf denen der Baustoff als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet wird, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

<sup>1</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> Art, Hersteller und Kennwerte beim DIBt hinterlegt

<sup>3</sup> Hersteller und Rezeptur beim DIBt hinterlegt

<sup>4</sup> Nassauftragsmengen beim DIBt hinterlegt

**Bescheid über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

**Nr. Z-19.11-1811**

**Seite 3 von 3 | 8. Februar 2012**

Die in diesen Nachweisen oder Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des Baustoffs sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Auftragsmengen oder Mindestdicken).

- 1.2.4 Der dämmschichtbildende Baustoff darf nicht in Feuchträumen oder vergleichbaren Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung verwendet werden. Er darf unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.
- 1.2.5 Der dämmschichtbildende Baustoff darf keine zusätzlichen Anstriche auf Epoxisharzbasis erhalten.
- 1.2.6 Sofern der dämmschichtbildende Baustoff speziellen Beanspruchungen, wie z. B. der Einwirkung von Aerosolen oder der ständigen Beanspruchung durch Chemikalien ausgesetzt werden sollen, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

In Abschnitt 2 "Bestimmungen für das Bauprodukt" wird der Absatz 2.1.2 wie folgt geändert.

- 2.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff muss folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einhalten:

"CONLIT Bandage" (Brandschutzgewebe, halogenhaltig beschichtet)

- Gesamtdicke: (1,0 ± 0,2) mm
- Masse pro Fläche Trägergewebe: 200 g/m<sup>2</sup> ± 5 %
- Gesamtmasse pro Fläche: 1200 g/m<sup>2</sup> ± 10 %
- Masseverlust durch Erhitzen: 48,0 % ≤ MVdE ≤ 58,0 %  
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: 58,0 bis 94,0  
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten  
ohne Gewichtsauflage an ca. 0,7 mm  
dicken Proben)

Peter Proschek  
Referatsleiter

Beglaubigt